

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2376



Lorenz-von-Stein-
Institut
für Verwaltungswissenschaften

Lorenz-von-Stein-Institut | Olshausenstraße 40 | 24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Datum: 26.04.2019
Bearbeitung: Prof. Dr. Christoph Brüning
Telefon: +49(431) 880-4542
E-Mail: institut@lvstein.uni-kiel.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - Drucksache 19/1347

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Instituts zu dem o. g. Gesetzentwurf. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der parlamentarischen Beratung danken wir Ihnen sehr. Sollte weiterer Anhörungsbedarf bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in Ihre Diskussion fänden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Christoph Brüning

Institutsvorstand

Stellungnahme

zum

1. Gesetzentwurf

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

LT-Drs. 19/1347

vom 20. März 2019

2. Antrag

Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Begleit Antrag zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

LT-Drs. 19/1374

Vom 20. März 2019

3. Änderungsantrag

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes zu Drucksache 19/1347

LT-Drs. 19/2288

Vom 2. April 2019

Mit Schreiben vom 11.04.2019 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften Gelegenheit gegeben, zu dem o. g. Gesetzentwurf, dem o. g. Begleit Antrag und dem o. g. Änderungsantrag Stellung zu nehmen.

Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich zu ausgewählten Punkten wie folgt: Eingangs möchte ich darauf verweisen, dass ich mich (im Namen des Instituts und persönlich) bereits im Rahmen einer Stellungnahme zu der vorangegangenen Änderung des Landesplanungsgesetzes, die damals von den regierungstragenden Fraktionen mit der gleichen Intention verfolgt wurde, geäußert habe.¹ Insofern wird es in der Folge zwangsläufig zu Wiederholungen kommen.

¹ S. Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/1013.

Die einzige, aber zugleich streitanfällige Norm des Änderungsgesetzesentwurfs ist die in § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG vorgesehene wiederholte Verlängerung des Moratoriums, nunmehr bis zum 31. Dezember 2020, für die Genehmigungsfähigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Angabe 5. Juni 2019 mit dem eben genannten Datum ersetzt werden.

In formell-rechtlicher Hinsicht stellt sich nach wie vor die Frage nach der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes für Genehmigungsverfahren, weil alternativ zum Kompetenztitel für die „Raumordnung“ aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG diejenigen für das „Bodenrecht“ aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG und das Immissionsschutzrecht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG ebenfalls eine konkurrierende Bundeszuständigkeit begründen, die indes keine Abweichungsmöglichkeiten für die Länder eröffnen.

Das OVG Schleswig hat die Gesetzgebungskompetenz des Landes zum Erlass des § 18a LaplaG angenommen.² Darauf verweist der Gesetzesentwurf zutreffend.³ Das Gericht geht zwar auch vom genehmigungsrechtlichen Charakter der Vorschrift aus, misst ihr indes keinen bauplanungsrechtlichen Gehalt bei, sondern sieht den Zweck (ausschließlich) in der Sicherung der Raumordnungsplanung vor raumbedeutsamen Windkraftanlagen. So kann es die Abweichungskompetenz des Landes fruchtbar machen, die „auch Instrumente zur Sicherung der (Landes-)Raumordnungsplanung (umfasst)“⁴.

In materiell-rechtlicher Hinsicht dürfte weiterhin die Verhältnismäßigkeit des mit § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG normierten Grundrechtseingriffs (hier: Art. 14 Abs. 1 GG [Baufreiheit] und Art. 12 Abs. 1 GG [Berufsfreiheit]) inmitten stehen. Im Ausgangspunkt ist zwar zwischen der Sicherung künftiger Planungsinhalte einerseits und der Gewährleistung des unbeeinflussten Ablaufs des Planungsverfahrens andererseits zu unterscheiden. Jedoch ist ein Planungsverfahren kein Selbstzweck, sondern dient der Setzung von Planungsinhalten. Tatsächlich setzt das Land mit dem Moratorium auch einen gewissermaßen negativen Planungsinhalt für die Zwischenzeit, nämlich die Verhinderung der Ansiedlung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. Die Sicherung des ungehinderten Raumplanungsverfahrens bedeutet in diesem Zusammenhang also lediglich die generelle Verhinderung einer bestimm-

² OVG Schleswig, Urt. vom 29. März 2017 – 1 LB 2/15 –, juris Rn. 53 ff. A. A. Zachow, Windenergieplanungssicherungsgesetz, 2018, S. 186; *Bringewat*, Recht- und Verfassungsmäßigkeit des Windenergieplanungssicherungsgesetzes (WEPSG), NordÖR 2016, 240 ff.

³ Schleswig-Holsteinischer Landtag Drs. 19/1347, S. 3.

⁴ OVG Schleswig, Urt. vom 29. März 2017 – 1 LB 2/15 –, juris Rn. 54.

ten Art von Vorhaben und keineswegs das Einfrieren jeglicher Entwicklung von Stadt und Land. Damit spitzt sich das Problem darauf zu, ob eine reine Verhinderung einer ganz bestimmten Bodennutzung für geplante fünf- bis sechs Jahre zulässig ist.

Das OVG Schleswig hat eine Grundrechtsverletzung verneint,⁵ und zwar mit Blick einerseits auf die damals noch geltende Befristung bis zum 30.9.2018 und andererseits auf § 18a Abs. 2 LaplaG, wonach die Landesplanungsbehörde „für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraums oder im Einzelfall“ Ausnahmen zulassen kann.

Ob das Gericht seine Ansicht wegen der Verlängerung der Frist um weitere ca. anderthalb Jahre aufgeben wird, dürfte in Anbetracht der Verlängerung des Grundrechtseingriffs mehr denn je offen sein.

Der ebenfalls zur Stellungnahme vorliegende Begleitantrag vermag es angesichts seines Charakters als politische Absichtserklärung sowie seiner Offenheit nicht, den Eingriff in die o. g. Grundrechte abzumildern.

Kiel, den 26. April 2019

gez. Prof. Dr. Christoph Brüning

Institutsvorstand

⁵ OVG Schleswig, Urt. vom 29. März 2017 – 1 LB 2/15 –, juris Rn. 58 ff.; in die gleiche Richtung VG Schleswig, Urt. vom 22. November 2017 – 6 A 599/17 –, juris Rn. 45, VG Schleswig, Urt. vom 22. November 2017 – 6 A 133/14 –, juris Rn. 32 ff. VG Schleswig, Beschl. vom 10. September 2015 – 6 A 190/13 –, juris Rn. 11 – jeweils mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG; a. A. *Bringewat*, Recht- und Verfassungsmäßigkeit des Windenergieplanungssicherstellungsgesetzes (WEPSG), NordÖR 2016, 240 ff. und *Zachow*, Windenergieplanungssicherstellungsgesetz, 2018, S. 186 mit Blick auf Art. 14 Abs. 1 GG.